

1. Änderungssatzung

zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

der Gemeinde Büchlberg

(BürgerBeg/BürgerEntschS - BBES)

Die Gemeinde Büchlberg erläßt aufgrund Art. 23 und Art. 18 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz zur Einführung des kommunalen Bürgerentscheids vom 27. Oktober 1995 GvBl S. 730) folgende Satzung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Durchführung von Bürgerbegehren muß auf Unterschriftenlisten (Unterschriften auf Einzelblättern sind unzulässig) erfolgen; dabei muß jede einzelne Unterschriftenliste den Antrag auf Bürgerbegehren, sie mit ja oder nein zu entscheidende Fragestellung, die Begründung sowie Name und Anschrift der drei Personen, die von den Unterzeichnenden als ihre Vertreter bestimmt werden (Vertretungsberechtigte) enthalten. Enthält eine Unterschriftenliste nicht alle vier vorgenannten Angaben, ist sie ungültig; insbesondere genügt nicht, daß einzelne der vorgenannten Angaben nur in einem Zuleitungsschreiben enthalten sind.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Büchlberg, den 21.11.1996
GEMEINDE BÜCHLBERG

K r e n n
1. Bürgermeister